

An das  
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 11.9.2020  
GZ: 397/20

**Geschäftszahl: 2020-0.463.627**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikergesetz 2019 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 29. Juli 2020, bei der Österreichischen Notariatskammer am 3. August 2020 eingelangt, hat das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikergesetz 2019 geändert wird, übermittelt und ersucht, dazu bis 11. September 2020 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Einleitend ist festzuhalten, dass nach den Materialien eine Änderung des Ziviltechnikergesetzes 2019 (in der Folge: ZTG) aufgrund der vom Europäischen Gerichtshof mit Urteil vom 29.07.2019 in der Rechtssache C-209/18 festgestellten teilweisen Nichtumsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt („Dienstleistungs-Richtlinie“) notwendig sei.

Bei der nunmehr im Entwurf vorliegenden Novelle des ZTG werden nun aber besonders weitreichende Änderungen des Standesrechts der Ziviltechniker vorgenommen, die nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer weit überschießend sind, um nur den europarechtlichen Vorgaben Genüge zu tun.

#### Zu § 22 Abs 1 ZTG:

Nach dieser Bestimmung ist im Falle des Ablebens eines Ziviltechnikers zur Abwicklung der Kanzlei durch die Bundeskammer der Ziviltechniker ein Substitut zu bestellen. Hierbei sind etwaige zu Lebzeiten geäußerte Wünsche des Verstorbenen oder, beim Fehlen solcher, Wünsche der Hinterbliebenen zu berücksichtigen. Hier soll der in der geltenden Fassung verwendete Begriff der

#### **Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475  
DVR 0042846, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)

„Erbberechtigten“ durch den Begriff „Hinterbliebene“ ersetzt werden, was in den erläuternden Bemerkungen damit begründet wird, dass zeitnah nach dem Tod des Ziviltechnikern meist noch nicht feststeht, wer erbberechtigt ist.

Dazu ist anzumerken, dass der Begriff der „Hinterbliebenen“ gesetzlich in keiner Weise definiert ist oder wird. Es wäre daher zu empfehlen, die Bestimmung dahingehend zu verändern, dass einerseits auf in erbrechtlich bindender Form getroffene letztwillige Anordnungen des Verstorbenen („geäußerte Wünsche“ scheint ebenfalls sehr unbestimmt zu sein) und in Ermangelung solcher auf die Äußerung eines legitimierten Vertreters der Verlassenschaft gemäß § 810 ABGB abgestellt wird.

Zu § 24 Abs 4 ZTG:

Zukünftig sollen Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften dazu verpflichtet sein, jede Änderung des Gesellschaftsvertrages dem BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unverzüglich bekanntzugeben. Die näheren Modalitäten für diese Bekanntgabe werden jedoch nicht geregelt, insbesondere nicht, auf welchem Weg dies zu erfolgen hat und ob etwa auch eine Abschrift des geänderten Gesellschaftsvertrags zu übermitteln ist oder ob der normierten Verpflichtung bereits mit der formlosen Bekanntgabe der vorgenommenen Änderungen Genüge getan werden kann. Es wird daher angeregt, in dieser Bestimmung (zur Vermeidung von Unklarheiten) die näheren Modalitäten der Bekanntgabe festzulegen.

Zu § 27 Abs 1 ZTG, § 29 Abs 1 ZTG sowie zum neu einzufügenden 5. Abschnitt des ZTG:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Österreichische Notariatskammer die Meinung vertritt, dass die Regelung, wonach berufsbeugten Ziviltechnikern die Kapital- oder zumindest Stimmenmehrheit an einer Gesellschaft, die einen Ziviltechnikerberuf ausübt, zukommen muss, nur aufgegeben werden sollte, wenn dies europarechtlich absolut zwingend erforderlich ist. Aus dem EuGH-Urteil in der Rechtssache C-209/18 ergibt sich dies jedenfalls nicht zwingend.

Der Beruf der Ziviltechniker bedeutet eine derart hohe Verantwortung unter anderem für die Sicherheit von Bauwerken und damit für Leib und Leben von Menschen, dass auch künftig sichergestellt sein sollte, dass diesen Beruf nur Gesellschaften ausüben, an denen mehrheitlich ausgebildete, berufs- und disziplinarrechtlich in besonderer Art und Weise verantwortliche und als Sachverständige haftbare Ziviltechniker beteiligt sind. Eine Pattsituation im Sinne einer 50/50 Beteiligung macht die berufsausübenden Ziviltechniker von Zustimmungen ihrer Mitgesellschafter abhängig, die ihre Unabhängigkeit und Objektivität und damit die Qualität ihrer Arbeit in einer nicht zu verantwortenden Weise in Gefahr bringen.

Nach § 27 Abs 1 Z 3 ZTG soll es zukünftig möglich sein, dass auch die neu einzuführenden interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften Gesellschafter einer Ziviltechnikergesellschaft sein dürfen. Durch § 29 Abs 1 ZTG ist zwar eine Einschränkung vorgesehen, indem die Kapitalbeteiligung der Ziviltechniker, Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften mit aufrechter Befugnis mindestens 50 % betragen muss. Jedoch erfährt auch diese Bestimmung eine wesentliche Änderung dadurch, dass in Zukunft Geschäftsführer und organschaftliche Vertreter einer Ziviltechnikergesellschaft mit aufrechter Befugnis keine Kapitalmehrheit an der Gesellschaft mehr benötigen. Durch die bisherige Regelung in § 29 Abs 1 ZTG war gewährleistet, dass nur solche Personen Geschäftsführer und organschaftliche Vertreter sein konnten, denen gemeinsam die Kapitalmehrheit

zukam. Nach dem neuen Wortlaut könnte auch ein Gesellschafter, der nur 1% der Gesellschaftsanteile hält, Geschäftsführer einer ZT GmbH sein.

Die Österreichische Notariatskammer vertritt die Auffassung, dass die Geschäftsführung weiterhin in Händen von mehrheits- oder zumindest 50% beteiligten Gesellschaftern liegen sollte. Eine quasi „Fremdgeschäftsführung“ sollte im Zusammenhang mit ZT Gesellschaften vermieden werden.

Der neu einzuführende 5. Abschnitt schafft die Möglichkeit der Gründung interdisziplinärer Ziviltechnikergesellschaften. Auch hier müssen nach dem Entwurf mindestens 50 % des Kapitalanteils von Ziviltechnikern, Ziviltechnikergesellschaften oder interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften mit aufrechter Befugnis gehalten werden, wobei für den Bereich der Ziviltechnikertätigkeiten auch hier nur eine physische Person Geschäftsführer sein darf, die Gesellschafter mit aufrechter Befugnis ist (§ 37a Abs 3 und Abs 4 ZTG). Durch diese neue Möglichkeit in Kombination mit der künftig möglichen Beteiligung einer interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft an einer (regulären) Ziviltechnikergesellschaft nach § 27 Abs 1 Z 3 ZTG ist gegenüber der derzeitigen Rechtslage eine viel weitergehende Verschachtelung der Gesellschafterstruktur in Ziviltechnikergesellschaften (und auch in den neu zu begründenden interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften) möglich; dadurch wird die Möglichkeit der Schaffung von Organisationsstrukturen eröffnet, welche für den Dienstleistungsempfänger nicht mehr ohne weiteres überblickbar sind. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die für Ziviltechniker geltenden besonderen Standesgrundsätze und das bisher von der breiten Öffentlichkeit mit dem Stand der Ziviltechniker verbundene Berufsverständnis problematisch. Es ist zu befürchten, dass für die Dienstleistungsempfänger eine klare Zuordnung, welche Person und/oder Gesellschaft über eine aufrechte Befugnis verfügt, deutlich erschwert wird, zumal außer der in § 29 Abs 1 ZTG enthaltenen 50 %-Grenze keinerlei weitere Einschränkungen hinsichtlich der Beteiligung von interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften vorgesehen sind. Dies wird umso mehr dadurch negativ verstärkt, dass auch interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften, deren Gesellschafter wiederum eine interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaft ist, sich an einer (regulären) Ziviltechnikergesellschaft beteiligen können sollen. Dadurch könnte es zu einer starken Verwässerung der Anteile berufsbefugter Ziviltechniker kommen und zwar weiter unter 50% durchgerechnet. Es müsste daher die Regelung so geändert werden, dass die 50% Beteiligung (oder besser Kapital/oder Stimmenmehrheit) bei der Ziviltechnikergesellschaft in den Händen befugter Ziviltechniker oder befugter Ziviltechnikergesellschaften liegen muss. Warum eine Unterbeteiligung interdisziplinärer ZT-Gesellschaften notwendig wäre, ist nicht zu sehen.

Darüber hinaus ist in Zusammenhang mit der Einführung des 5. Abschnitts im ZTG kritisch zu sehen, dass interdisziplinäre Gesellschaften berechtigt sein sollen, Tätigkeiten anderer Berufe auszuüben (§ 37a Abs 1 ZTG), und auch Gesellschaften, die eine andere berufliche Tätigkeit befugt ausüben, Gesellschafter einer solchen interdisziplinären Gesellschaft sein können (vgl. § 37c Abs 1 Z 6 ZTG). Hier ist keinerlei Einschränkung der Berufsgruppen, die sich an interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften beteiligen können, vorgesehen, sondern soll offenbar vielmehr eine Beteiligung jeglicher Berufsfelder möglich sein. Insbesondere für Angehörige facheinschlägiger ausführender Berufsbereiche wird eine Beteiligung an einer interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft attraktiv sein. Dies bringt jedoch die Gefahr mit sich, dass tragende Standesgrundsätze der Ziviltechniker, wie etwa die Trennung von Planung und Ausführung sowie die

Objektivität und Unabhängigkeit der Berufsausübung, nicht mehr ausreichend und in der bisherigen Qualität gewahrt werden können. Hierbei ist vor allem die besondere Stellung der Ziviltechniker hervorzuheben, die im Rahmen ihrer Befugnis zur besonderen Sorgfalt und als gesetzliche Parteienvertreter zu Verschwiegenheit und objektiver Berufsausübung verpflichtet sind. Gerade dieser Grundsatz der Objektivität scheint aber im Falle einer interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft mit einer Beteiligung aus ausführenden Berufsgruppen in Kombination mit den weitgehenden gesellschaftsrechtlichen Verschachtelungsmöglichkeiten gefährdet; dadurch könnte auch das besondere, von Dienstleistungsempfängern und der Öffentlichkeit mit der Tätigkeit der Ziviltechniker verbundene Vertrauen in die genannten Grundsätze empfindlich beeinträchtigt werden.

Durch die mögliche Beteiligung einer interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft an einer Ziviltechnikergesellschaft und den Entfall des Mehrheitserfordernisses für physische Personen als Geschäftsführer und organschaftliche Vertreter besteht außerdem die Gefahr, dass die Festlegung der Strategie und die Hoheit über die faktische Geschäftsführung tatsächlich nicht mehr in den Händen von befugten Ziviltechnikern liegt. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass hinsichtlich der weiteren Berufsfelder interdisziplinärer Gesellschaften keinerlei Einschränkung besteht.

Es wird in diesem Zusammenhang daher angeregt, die Bestimmungen in § 27 Abs 1 Z 3 ZTG und § 29 Abs 1 ZTG – falls man überhaupt der Meinung ist, dass die Möglichkeit einer Beteiligung einer interdisziplinären ZT GmbH an einer ZT GmbH gegeben sein muss - derart anzupassen, dass nicht mehr als eine interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaft Gesellschafter an einer Ziviltechnikergesellschaft sein darf und dass deren Kapitalbeteiligung sich höchstens auf 50 % belaufen darf. Weiteres sollte eine Einschränkung derart vorgenommen werden, dass an einer solchen interdisziplinären Gesellschaft, die Gesellschafter einer (regulären) Ziviltechnikergesellschaft ist, keine weitere interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaft beteiligt sein darf.

Schließlich wird angeregt, im neu einzuführenden 5. Abschnitt des ZTG eine Bestimmung einzuführen, wonach an einer interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft keine Beteiligung für Gesellschaften oder Personen mit facheinschlägiger Ausführungsberechtigung möglich ist.

Insgesamt darf betont werden, dass die hochqualifizierten und verantwortungsvollen Dienstleistungen der Ziviltechniker aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer eines besonderen Schutzes bedürfen, da das in diesen Berufsstand gelegte Vertrauen wichtig ist für wesentliche Bereiche des Liegenschaftsverkehrs, wie zum Beispiel im Bereich der Vermessung und im Bereich der Gutachten für die Begründung von Wohnungseigentum. Insoweit ist die Unabhängigkeit dieses Berufsstandes von hoher Wichtigkeit auch für die Rechtspflege.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Umfahrer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Michael Umfahrer  
(Präsident)